



**Einladung** zur ordentlichen Hauptversammlung  
der Phönix SonnenStrom AG am Freitag, den 7. Juli 2006

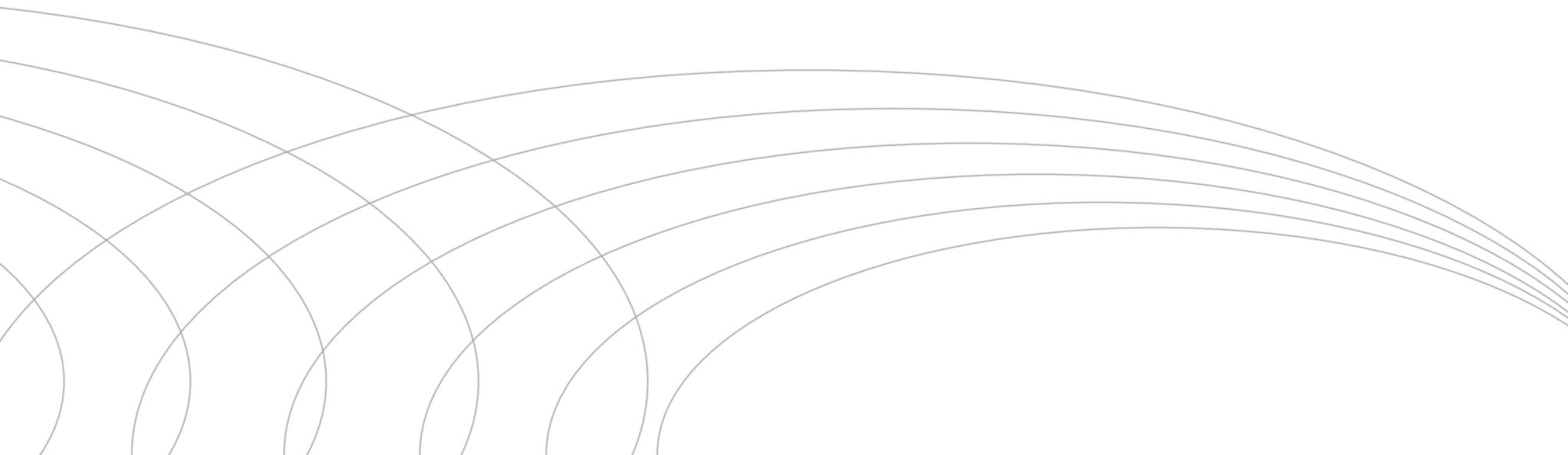
# Phönix SonnenStrom Aktiengesellschaft

Sulzemoos

Wertpapier-Kenn-Nummer A0BVU9  
ISIN DE000A0BVU93

**Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung ein  
am Freitag, den 7. Juli 2006, 11.00 Uhr**

Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal  
Fürstenfeld 12  
82256 Fürstenfeldbruck



**Tagesordnung für die  
ordentliche Hauptversammlung der  
Phönix SonnenStrom AG  
am 7. Juli 2006**

**Tagesordnungspunkt I**

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das zum 31. Dezember 2005 abgelaufene Geschäftsjahr, der Lageberichte für die Phönix SonnenStrom AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

**Tagesordnungspunkt II**

**Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2005 erzielten Bilanzgewinn der Phönix SonnenStrom AG in Höhe von EUR 3.872.781,41 auf neue Rechnung vorzutragen.

**Tagesordnungspunkt III**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt IV**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt V**

**Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWT Horwath GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

### **Tagesordnungspunkt VI**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2006 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Phönix SonnenStrom AG an die Mitglieder des Vorstands der Phönix SonnenStrom AG, an Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften der Phönix SonnenStrom AG sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Phönix SonnenStrom AG und ihrer Konzerngesellschaften („Aktienoptionsplan 2006“), über die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichts-

rats bis zum 1. Juli 2011 ein- oder mehrmalig Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Phönix SonnenStrom AG an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Konzerngesellschaften“ genannt) sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (diese drei Gruppen zusammen „die Berechtigten“ genannt) auszugeben. Zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

a) Zum Bezug Berechtigte

Die Aktienoptionen auf bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Phönix SonnenStrom AG dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften (alle gemeinsam „die Berechtigten“) ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der

Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe von Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

An die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft können Bezugsrechte auf bis zu 221.000 Stückaktien der Gesellschaft, an die Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften können Bezugsrechte auf bis zu 110.500 Stückaktien der Gesellschaft und an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften können Bezugsrechte auf bis zu 221.000 Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben werden. Doppelbezüge sind ausgeschlossen.

#### b) Bezugsrecht

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug von einer auf den Inhaber lautenden, stimmberechtigten Stückaktie der Phönix SonnenStrom AG zum Ausübungspreis. Die Ausübung der Bezugsrechte kann nur in Einheiten von mindestens 100 Stück erfolgen. Die

neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Ausübung des Bezugsrechts statt neuer Aktien der Gesellschaft aus dem hierfür geschaffenen bedingten Kapital wahlweise eigene Aktien der Gesellschaft zu liefern. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, im Falle der Lieferung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft der Aufsichtsrat allein, sofern die Hauptversammlung die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gewährt hat.

#### c) Erwerbszeiträume

Während der Laufzeit des Aktienoptionsplans 2006 soll die jährliche Ausgabe von Bezugsrechten (nachfolgend kurz „Tranchen“ genannt) an die Berechtigten mit der Maßgabe erfolgen, dass keine Tranche mehr als 30 Prozent des Gesamtvolumens erfasst. Die Bezugsrechte können nur jeweils während eines Zeitraums von 14 Kalendertagen, beginnend 14 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung eines Quartals- oder Geschäftsberichts,

ausgegeben werden. Der Tag der Aushändigung der Bezugsrechte an den jeweiligen Berechtigten gilt als der „Ausgabetag“. Bezugsrechte können erstmals nach Veröffentlichung des 1. Quartalsberichts 2007 oder des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2006 ausgegeben werden.

d) Wartezeit, Ausübungszeitraum, Ausübungssperrfrist, Ausübungshürde

Die Bezugsrechte dürfen erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag ausgeübt werden („Wartezeit“). Die Ausübung kann innerhalb der fünf Jahre erfolgen, die auf die Wartezeit folgen („Ausübungszeitraum“). Innerhalb des Ausübungszeitraums dürfen Bezugsrechte nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von 14 Kalendertagen vor dem Tag der Veröffentlichung von Quartalsberichten und in der Zeit vom Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres („Ausübungssperrfrist“).

Die Bezugsrechte können von dem Berechtigten ferner nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem

vergleichbaren Nachfolgesystem) den Ausübungspreis bei Ausübung des Bezugsrechts im ersten Jahr des Ausübungszeitraums an zehn aufeinander folgenden Handelstagen um 40 Prozent übersteigt. Dieser Prozentsatz steigt im zweiten und den darauf folgenden Jahren des Ausübungszeitraums um jeweils 20 Prozent („Ausübungshürde I“). Damit beträgt der Prozentsatz im zweiten Jahr 60 Prozent, im dritten Jahr 80 Prozent und so fort.

Die Bezugsrechte können von dem Berechtigten ferner nur ausgeübt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft steht und das Anstellungsverhältnis von keiner Partei wirksam gekündigt worden ist („Ausübungshürde II“).

e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf Handelstage, die dem Ausgabetag des Bezugsrechts vorgehen, mindestens jedoch dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.

#### f) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur von dem jeweiligen Berechtigten ausgeübt werden. Im Falle des Todes des Berechtigten sind sie auf seinen Ehepartner und seine Kinder vererbbar. Für das einvernehmliche Ausscheiden, den Ruhestand sowie Härtefälle können Sonderregelungen getroffen werden.

#### g) Sonstiges

Die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der Bezugsrechte und der Ausübungsbedingungen, insbesondere die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Berechtigte, die Festlegung der Durchführung des Aktienoptionsplans, Bestimmungen über Steuern und Kosten, weitere Ausübungssperrfristen, Regelungen über die Behandlung von Sonderfällen wie z. B. Ausscheiden eines Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten, werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Sie werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger

der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften betroffen sind.

#### 2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 552.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Das Bedingte Kapital 2006 dient der Bedienung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung in vorstehender Ziffer 1 an die Berechtigten des vorstehend beschriebenen Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber von diesen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

### 3. Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um einen neuen Absatz 8 wie folgt ergänzt:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu weiteren 552.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 552.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. Juli 2006 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zum 1. Juli 2011 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.“

### 4. Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Absatz 1 und Absatz 8 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

### **Tagesordnungspunkt VII**

#### **Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2006**

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch vor der Hauptversammlung am 7. Juli 2006 beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung der Ermächtigung gem. § 5 Abs. 7 der Satzung (Genehmigtes Kapital I) um bis zu 2.762.500 EUR gegen Bareinlage zu erhöhen. Der Hauptversammlung soll daher die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals („Genehmigtes Kapital 2006“) vorgeschlagen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Die von der Hauptversammlung am 29. Juli 2005 erteilte und bis zum 28. Juli 2010 befristete Ermächtigung des Vorstands, gem. § 5 Abs. 7 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird aufgehoben, soweit diese Ermächtigung nach der Eintragung der Durchführung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch vor der Hauptversammlung am 7. Juli 2006 zu beschließenden Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I im Handelsregister noch nicht ausgeschöpft ist.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital

2006). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Er kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen,

a) um die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – durchschnittlicher Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Börse Frankfurt – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen;

b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen;

c) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.

§ 5 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- "(7) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 6. Juli 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Er kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen,
- a) um die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Aus-

gabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – durchschnittlicher Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Börse Frankfurt – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen;

- b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen;
- c) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung

entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.“

3. Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehend unter Ziffer 1 gefassten Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I nur dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn

– die Durchführung der vor der Hauptversammlung am 7. Juli 2006 zu beschließenden Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I in das Handelsregister eingetragen wurde und

– gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des Genehmigten Kapitals I der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2006 in Höhe von 2.762.500,00 EUR sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehender Ziffer 2 im Handelsregister eingetragen werden.

### **Tagesordnungspunkt VIII**

#### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Da die von der Hauptversammlung 2004 der Phönix SonnenStrom AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nur bis zum 30. Januar 2006 galt, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende neue Ermächtigung zu erteilen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einmalig oder mehrmals bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals, d. h. insgesamt bis zu 552.500 Aktien, über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben und

– unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen darf, oder

- im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen, oder
- ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.

Sofern das Grundkapital zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs geringer oder höher als gegenwärtig sein sollte, würde sich die angegebene Stückzahl der zu erwerbenden Aktien entsprechend verringern oder erhöhen. Auf eigene Aktien, die die Gesellschaft in Besitz hat, dürfen zu keiner Zeit mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 1. Dezember 2007.

2. Im Falle eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)

nicht um mehr als 5 Prozent überschreiten.

3. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen oder unterschreiten. Überschreitet der Börsenkurs nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots den gebotenen Kaufpreis, so kann der gebotene Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichts-

rats die erteilte Ermächtigung einmal oder in einer oder mehreren Tranchen auszunutzen. Der Preis, zu dem die Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie Erwerben von Unternehmen oder Beteiligungen an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der verbindlichen Abrede mit dem Dritten nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten.

5. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird in den Fällen ausgeschlossen, in denen diese Aktien Dritten im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen und im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.

### **Tagesordnungspunkt IX**

#### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats**

§ 11 der Satzung bestimmt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bewilligt und festgesetzt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bewilligt und setzt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit nach dem Ende dieser Hauptversammlung wie folgt fest:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von 5.400,00 EUR.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält darüber hinaus ein Sitzungsgeld von 500,00 EUR für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats, an der das Mitglied teilgenommen hat.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner eine am langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Vergütung. Es handelt sich dabei um eine EBIT-abhängige Tantieme, die nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft gezahlt wird. Basis für die Berechnung dieser Vergütung ist der Durchschnitt des EBIT aus den festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Gesellschaft der jeweils letzten drei Geschäftsjahre (durchschnittlicher EBIT), sofern dieser positiv ist. Für das betreffende Geschäftsjahr erhält jedes der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Tantieme in Höhe von 750,00 EUR je 1,0 Mio. EUR durchschnittlicher EBIT. Die erfolgsorientierte Vergütung nach diesem Absatz ist innerhalb von 7 Werktagen nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung, der der Konzernabschluss vorgelegt wurde, zur Zahlung fällig.
4. Der Vorsitzende erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1 sowie der erfolgsorientierten Vergütung nach Absatz 3. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres

dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 3.

5. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die ihnen für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und dem Aufsichtsratsvorsitzenden technische Unterstützung in einem für die Ausübung seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender angemessenen Umfang zur Verfügung.

### **Tagesordnungspunkt X**

#### **Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen**

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 9 Abs. 3 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„(3) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen, in der

Geschäftsordnung des Vorstands enthaltenen und den durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder sonstige Verwertung von Immobilien oder grundstücksähnlichen Rechten;
- b) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- c) die Errichtung neuer Anlagen, die Vornahme von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten, soweit sie im Einzelnen einen Aufwand von 500.000,00 EUR übersteigen;
- d) die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- e) die Erteilung und Entziehung von Prokura;
- f) die Gründung und die Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen.“

2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 Abs. 1 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres nach Wahl des einberufenden Organs in einer Stadt in Bayern statt.“

3. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 1 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„ (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich angemeldet haben. Der Anmeldung muss ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz beigelegt sein. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung sind

die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zu bestimmen.“

### **Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung**

#### **Bericht zu Tagesordnungspunkt VI**

Zu Tagesordnungspunkt VI der Hauptversammlung am 7. Juli 2006 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Juli 2011 ein- oder mehrmalig Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Phönix SonnenStrom AG an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Konzerngesellschaften“ genannt) sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (diese drei Gruppen zusammen „die Berechtigten“ genannt) aus-

zugeben. Zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft soll diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat der Gesellschaft gelten. Der Vorstand erstattet hiermit Bericht über die Gründe für diesen Beschlussvorschlag. Der Beschluss ist Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung am 7. Juli 2006.

Die Phönix SonnenStrom AG steht als Unternehmen in einem national wie international stark wachsenden Markt in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Angesichts des Umstands, dass in der Solarbranche generell ein hoher Bedarf an qualifizierten Fachkräften besteht, können Stellen oft nicht ausreichend mit Fachkräften aus der Solarbranche besetzt werden. Die Gesellschaft greift daher zunehmend auch auf qualifizierte Fachkräfte aus anderen Branchen zurück. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter und unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungs- und Anreizsystemen, nicht nur börsennotierter Aktiengesellschaften. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Moti-

vationsanreize bieten zu können, will die Gesellschaft auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien anzubieten. Mit dem Aktienoptionsplan 2006 soll den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, den Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, durch ihre Arbeit langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens mitzuwirken und an dieser teilzuhaben, indem ihnen angeboten wird, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Aktien mit einem angemessenen Abschlag gegenüber dem dann aktuellen Marktpreis zu erwerben. Dadurch wird für die Begünstigten ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab im Wesentlichen der steigende Kurs der Aktie der Gesellschaft und damit der steigende Unternehmenswert ist. Dies kommt nicht nur den Begünstigten und Aktionären zugute, sondern auch der Gesellschaft, deren Marktposition durch einen steigenden Unternehmenswert gefestigt und weiter ausgebaut wird.

Zur Ausgestaltung des Aktienoptionsplans 2006 im Einzelnen:

- a) Mit der möglichen Ausgabe von maximal 552.500 Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ist ein ausreichendes Volumen gegeben, um den Berechtigten eine entsprechende, dem Wettbewerb vergleichbare Vergütung anbieten zu können.
- b) Die Bezugsrechte werden ausschließlich den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, den Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen angeboten. Dieser Personenkreis trägt durch seine Entscheidungen und Leistungen, seine langjährigen Erfahrungen im Bereich der Solarenergie sowie die dadurch gewonnenen geschäftlichen Kontakte maßgeblich zur fundamentalen Entwicklung des Unternehmens und damit der dauerhaften Steigerung seines Wertes bei. Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften zuteilbaren Bezugsrechte ist entsprechend der Ausgestaltung des Beschlussvorschlages beschränkt. Doppelbezüge sind ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft obliegt allein dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist insoweit auch allein zuständig für die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Ausgabe der Bezugsrechte und ihrer Ausgestaltung. Im Verhältnis zu den Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen obliegt hingegen dem Vorstand der Gesellschaft die Aufgabe, die Berechtigten zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Ausgabe der Bezugsrechte und ihre Ausgestaltung festzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich sowohl bei der Auswahl der Berechtigten als auch bei der Zuteilung der Bezugsrechte ausschließlich an den individuellen Leistungen des jeweiligen Berechtigten und seinem Leistungsvermögen orientieren sowie vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Aufsichtsrat wird ferner bei der Zuteilung an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft § 87 AktG beachten. In der nachfolgenden Hauptversammlung sowie im Geschäftsbericht wird die Gesell-

schaft jeweils über diese Entscheidungen sowie über die Anzahl der in diesem Zusammenhang zugesagten, angebotenen und ausgeübten Bezugsrechte berichten.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden, stimmberechtigten Stückaktie der Phönix SonnenStrom AG zum Ausübungspreis. Die Ausübung der Bezugsrechte kann nur in Einheiten von mindestens 100 Stück erfolgen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Bezugsrechte auch durch die Lieferung eigener Aktien zu erfüllen, sofern die Hauptversammlung die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt wird. Durch diese Alternative der Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten kann eine Beteiligungsverwässerung zu Lasten der Aktionäre wie bei der Ausgabe neuer Aktien vermieden werden.

c) Die Ausgabe der Bezugsrechte an die Berechtigten soll

jährlich mit der Maßgabe erfolgen, dass keine Tranche mehr als 30 Prozent des Gesamtvolumens erfasst.

Die Bezugsrechte können nur jeweils während eines Zeitraums von 14 Kalendertagen, beginnend 14 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung eines Quartals- oder Geschäftsberichts, ausgegeben werden. Der Tag der Aushändigung der Bezugsrechte an den jeweiligen Berechtigten gilt als der „Ausgabetag“. Bezugsrechte können erstmals nach Veröffentlichung des 1. Quartalsberichts 2007 oder des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2006 ausgegeben werden. Durch diese Festlegungen soll eine größtmögliche Transparenz bei der Ausgabe der Bezugsrechte erzielt werden.

d) Die Ausübung der Bezugsrechte kommt erst nach Ablauf einer Wartezeit in Betracht, die einheitlich für alle Berechtigten zwei Jahre beträgt und damit der gesetzlichen Vorgabe folgt. Nach der Wartezeit kann die Ausübung der Bezugsrechte innerhalb der darauf folgenden fünf Jahre erfolgen. Während dieser Zeit dürfen Bezugsrechte jedoch nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von 14 Kalendertagen vor dem Tag der Veröffentlichung von Quartals-

berichten und in der Zeit vom Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres. Diese Festlegung schafft wiederum größtmögliche Transparenz bei der Ausübung der Bezugsrechte und beugt insbesondere Insiderproblemen vor.

Die Bezugsrechte können ferner nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) den Ausübungspreis bei Ausübung des Bezugsrechts im ersten Jahr des Ausübungszeitraums an zehn aufeinander folgenden Handelstagen um 40 Prozent übersteigt. Dieser Prozentsatz steigt im zweiten und den darauf folgenden Jahren des Ausübungszeitraums um jeweils 20 Prozent, d. h. im zweiten Jahr beträgt er 60 Prozent, im dritten Jahr 80 Prozent und so fort. Mit dieser Festlegung wird zum einen der Motivationsanreiz für die Berechtigten definiert, langfristig an der stetigen Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, zum anderen wird sichergestellt, dass der Kurs der Aktie der Gesellschaft eine feste Ausübungshürde erreicht, unabhängig von kurzfristigen Kursausbrüchen. Mit diesen Festlegungen soll ferner erreicht werden, dass auch die Aktionäre

von der Erreichung der Erfolgsziele nachhaltig profitieren und die mit der Durchführung eines Aktienoptionsplans verbundenen Nachteile, z. B. Bezugsrechtsverzicht, Anteilsverwässerung, nicht nur kompensiert, sondern weit übertroffen werden.

Die Bezugsrechte können ferner nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft steht und das Anstellungsverhältnis von keiner Partei wirksam gekündigt worden ist. Mit der Anknüpfung der Ausübung der Bezugsrechte an ein bestehendes Anstellungsverhältnis soll sichergestellt werden, dass der Berechtigte auch weiterhin an der langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens maßgeblich mitwirkt.

e) Der Ausübungspreis für den Bezug einer Aktie entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf Handelstage, die dem Ausgabetag des Bezugsrechts vorangehen, mindestens jedoch dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.

f) Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur von dem jeweiligen Berechtigten ausgeübt werden. Im Falle des Todes des Berechtigten sind sie auf seinen Ehepartner und seine Kinder vererbbar. Für das einvernehmliche Ausscheiden, den Ruhestand sowie Härtefälle können die Optionsbedingungen Sonderregelungen vorsehen.

g) Die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der Bezugsrechte und der Ausübungsbedingungen, insbesondere die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Berechtigte, die Festlegung der Durchführung des Aktienoptionsplans, Bestimmungen über Steuern und Kosten, Ausübungssperrfrist, Regelungen über die Behandlung von Sonderfällen wie z. B. Ausscheiden eines Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod eines Berechtigten, werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Sie werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften betroffen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass der vorgeschlagene Aktienoptionsplan 2006 in besonderem Maße geeignet ist, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, den Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen einen langfristigen und nachhaltigen Leistungsanreiz zu bieten, der im Interesse der Aktionäre zu einer dauerhaften und stetigen Steigerung des Kurses der Aktie der Gesellschaft und des Unternehmenswertes führt.

### **Bericht zu Tagesordnungspunkt VII**

Gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt VII folgenden Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre:

Zu Tagesordnungspunkt VII der Hauptversammlung am 7. Juli

2006 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2006 zu schaffen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

a) um die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – durchschnittlicher Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Börse Frankfurt – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen;

b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck

des Erwerbs von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen;

c) für Spitzenbeträge.

Durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts soll der Gesellschaft die notwendige Handlungsflexibilität gegeben werden, im Rahmen ihrer weiteren geschäftlichen Entwicklung Investitionsvorhaben im In- und Ausland zu tätigen. In diesem Zusammenhang soll der Ausschluss des Bezugsrechts dem Zweck dienen, kurzfristig den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Aufgrund ihrer Marktposition als ein europaweit führendes Systemhaus der Photovoltaikbranche muss die Gesellschaft in der Lage sein, ihre Position im nationalen wie internationalen Wettbewerb im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu stärken und auszubauen. Dazu kann es dienlich sein, auf vorteilhafte Angebote oder sonstige sich bietende Gelegenheiten zu reagieren und Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Photovoltaikbran-

che zu erwerben. Dies führt letztlich auch zu einer Wertsteigerung des Unternehmens. Um den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre im höchsten Maße gerecht zu werden, kann es von entscheidender Bedeutung sein, den Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteils oder einer Beteiligung gegen Gewährung von Aktien der Phönix SonnenStrom AG durchzuführen. Die bei solchen Akquisitionen erforderliche Schnelligkeit und Flexibilität in Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen wird durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen, so dass die mit solchen Akquisitionen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Vorteile realisiert werden können. Die ohne die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses sonst erforderliche zeitintensive Vorbereitung und Einberufung einer Hauptversammlung könnte die Durchführung oder den Erfolg einer solchen Transaktion behindern oder gar unmöglich machen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, bei denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht.

Bei der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen, unterschreitet der Ausgabebetrag der Aktien nicht „wesentlich“ den Börsenpreis, wenn er dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Börse Frankfurt – zuzüglich eines Abschlags von bis zu 10 Prozent – entspricht.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses verschafft der Verwaltung die Gelegenheit, durch Ausgabe neuer Aktien kurzfristig günstige Börsenkurse auszunützen und durch einen möglichst hohen Ausgabebetrag die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft nachhaltig zu steigern.

Durch die Begrenzung auf maximal 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals sowie der nicht wesentlichen Unterschreitung des Börsenpreises wird eine wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bishe-

rigen Aktionäre weitgehend ausgeschlossen. Die Interessen der Aktionäre werden somit gegenüber den Belangen der Gesellschaft angemessen gewahrt.

Die weitere Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gilt ebenfalls lediglich für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage und kann nur ausgenutzt werden, um bei Spitzenbeträgen einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu gewährleisten.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die genannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts, auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden so genannten Verwässerungseffekts, für sachlich gerechtfertigt und angemessen. Von den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach sorgfältiger Prüfung nur Gebrauch machen, wenn dies im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegt.

Über die Einzelheiten jeder Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 wird der Vorstand in der darauf folgenden

Hauptversammlung berichten.

### **Bericht zum Tagesordnungspunkt VIII**

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zum Tagesordnungspunkt VIII der Hauptversammlung folgenden Bericht:

Die unter Tagesordnungspunkt VIII beschriebene Ermächtigung soll der Phönix SonnenStrom AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben und entsprechend den oben genannten Zwecken zu verwenden, wobei sie unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder veräußert werden können. Dies darf jedoch nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Die Ermächtigung soll der Gesellschaft außerdem die Möglichkeit geben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen

oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung anbieten und entsprechend übertragen zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen Wettbewerb erforderlich.

Den genannten Zwecken trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

Die Gesellschaft soll ferner eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung dieser Ermächtigungen erstatten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Phönix SonnenStrom AG entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu

welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Phönix SonnenStrom AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es die Möglichkeit geben, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleine Teile von Offerten bis maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

### **Informationen an die Aktionäre**

Gemäß § 128 Abs. 2 AktG teilen wir mit:

Dem Aufsichtsrat der Phönix SonnenStrom AG gehört ein Mitarbeiter der Sparkasse Ingolstadt an.

### **Ausgelegte Unterlagen**

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2005 abgelaufene Geschäftsjahr, die Lageberichte für die Phönix SonnenStrom AG und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005, der Bericht des Vorstands über den Aktienoptionsplan 2006 und der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien können ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Hauptversammlungseinberufung im elektronischen Bundesanzeiger, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Sulzemoos und im Internet unter [www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de) eingesehen werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung ausliegen werden.

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich direkt oder über ihre Depotbank spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2006, schriftlich bei der Gesellschaft unter der Anschrift

Phönix SonnenStrom AG  
c/o Computershare GmbH  
Anmeldestelle  
Prannerstraße 8  
D-80333 München

anmelden. Der Anmeldung muss ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz beigelegt sein. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Aktionäre können sich auch durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das Formular zur Bestellung zur Eintrittskarte geht mit der

Einladung zur Hauptversammlung jedem Aktionär zu.

Die Vollmacht ist schriftlich oder durch Telefax zu erteilen. Soweit vom Aktionär der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Für den Fall, dass keine Weisung vorliegt, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten.

Zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters verwenden Sie bitte das Formular zur Vollmachterteilung der Gesellschaft, das Ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung und der Tagesordnung übersandt wird und dem Sie weitere Hinweise und Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Phönix SonnenStrom AG entnehmen können.

### **Anträge von Aktionären**

Aktionäre, die Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese schriftlich an die Gesellschaft,

Phönix SonnenStrom AG  
Investor Relations  
z. Hd. Frau Anka Leiner  
Hirschbergstraße 8  
85254 Sulzemoos

zu richten.

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse eingehen und zugänglich zu machen sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse veröffentlicht.

Sulzemoos, im Mai 2006  
Der Vorstand



Dr. A. Hänel  
(Vorstandsvorsitzender)



Dipl.-Ing. M. Bächler  
(Vorstand Technik)



Dr. M. Cameron  
(Vorstand Operatives Geschäft)

## Hauptversammlung – Anfahrt

### Stadt Fürstenfeldbruck



### Umland Fürstenfeldbruck





the sun and only



Phönix SonnenStrom AG  
Hirschbergstraße 8  
D-85254 Sulzemoos

Tel. +49 (0) 81 35 938-000  
Fax +49 (0) 81 35 938-099  
Phoenix@SonnenStromAG.de

[www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de)